

TE Vwgh Erkenntnis 2005/12/19 2005/06/0182

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein;

E3L E13309900;

E3L E16200000;

E3L E19400000;

10/10 Datenschutz;

Norm

31995L0046 Datenschutz-RL Art2 litc;

31995L0046 Datenschutz-RL Art3 Abs1;

31995L0046 Datenschutz-RL Erwägungsgrund27;

DSG 2000 §1 Abs3 idF 2001/I/136;

DSG 2000 §4 Z1 idF 2001/I/136;

DSG 2000 §4 Z6 idF 2001/I/136;

DSG 2000 §58 idF 2001/I/136;

EURallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Fritz, über die Beschwerde des FL in W, vertreten durch Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Maxingstraße 22- 24/4/9, gegen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 22. April 2005, Zl. K120.857/0003-DSK/2005, betreffend Ansprüche nach dem Datenschutzgesetz (Lösung von Daten), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist dem hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2004, Zl. 2004/06/0018, zu entnehmen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde alle noch offenen Anträge des Beschwerdeführers, gerichtet gegen die Bezirkshauptmannschaft M und die Bundespolizeidirektion Wien, abgewiesen; im

Beschwerdeverfahren geht es nur mehr um das Begehen des Beschwerdeführers, den "Kopienakt" beim Gendarmeriepostenkommando B (Zweitschrift der an die Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeige) zu löschen (zu vernichten). Diesbezüglich vertrat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Auffassung, der Löschungsanspruch bestehe schon deshalb nicht zu Recht, weil es sich bei diesem Akt um keine manuelle Datei handle.

Dagegen (insofern, als das Löschungsbegehen hinsichtlich des Kopienaktes abgewiesen wurde) richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Soweit die Beschwerdeausführungen dahin zu verstehen sein sollten, dass sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid auch in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten als verletzt erachte, fiele dies in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und nicht des Verwaltungsgerichtshofes; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist daher hierauf nicht weiter einzugehen.

In dem auch den Beschwerdeführer betreffenden hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2005/06/0140, auf das gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof in Auseinandersetzung mit dem auch hier erstatteten Vorbringen des Beschwerdeführers dargelegt, dass es sich bei diesem Kopienakt nicht um eine "manuelle Datei" handelt und das Löschungsbegehen somit nicht zu Recht bestehe.

Damit kann im Übrigen auch die schon von der belangten Behörde dahingestellte Frage offen bleiben, wer (welche Stelle) als "Auftraggeber" im Sinne des DSG 2000 anzusehen sei, handelte es sich bei diesem Kopienakt um eine manuelle Datei.

Vielmehr war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBI. II Nr. 333/2003.

Wien, am 19. Dezember 2005

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060182.X00

Im RIS seit

28.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at